

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Polizei
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

20. November 2019

Änderung des DNA-Profil-Gesetzes (Umsetzung der Motion 15.4150 Vitali "Kein Täterschutz für Mörder und Vergewaltiger" und des Postulats 16.3003 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates "Prüfung der Aufbewahrungsfristen für DNA-Profile"); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. August 2019 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

1. Generelle Bemerkung

Die Zulassung sowie die gesetzliche Regelung des erweiterten Suchlaufs mit Verwandtschaftsbezug werden vorbehaltlos unterstützt, da diese Anliegen klar einer besseren Aufklärung schwerer Straftaten und damit objektiv und subjektiv der Verbesserung der öffentlichen Sicherheit dienen. Hinzu kommt, dass den Opfern schwerer (Gewalt-)Straftaten kaum vermittelt werden kann, dass weitere, insbesondere wissenschaftliche, Ermittlungsmöglichkeiten beziehungsweise Ermittlungschancen bestehen, dass diese aber aus rechtlichen Gründen nicht eingesetzt werden dürfen.

Auch das Anliegen einer Vereinfachung der Löschungsregelung wird im Grundsatz unterstützt.

2. Zu einzelnen Bestimmungen des DNA-Profil-Gesetzes

Art. 2 (DNA-Profil, Phänotypisierung und Verwendungszweck)

Die Einführung der Phänotypisierung ist für die Fahndung nach der Täterschaft zwingend und dringend notwendig, auch wenn sie wohl nur in seltenen Fällen zum Einsatz kommen wird (insbesondere im Zusammenhang mit Massenscreenings). Damit kann einerseits der Kreis potenzieller Spurenleger bei Verbrechen eingegrenzt und andererseits können gleichzeitig Unbeteiligte ausgeschlossen werden. Die Phänotypisierung dient damit sowohl der Aufklärung schwerer Straftaten wie auch dem Schutz der Unschuldsvermutung nicht involvierter Personen. Zu Recht soll darum das Analyseergebnis der Phänotypisierung nur für die Fahndung im jeweils spezifischen Strafverfahren verwendet und nicht in der DNA-Datenbank oder polizeilichen Informationssystemen gespeichert werden dürfen.

Zum Schutz der betroffenen Personen vor unzulässigen persönlichkeitsrelevanten Ausforschungen der DNA ist es richtig, dass ausschliesslich ein genau definierter Katalog äusserlich sichtbarer und auch von Augenzeugen feststellbarer Körpermerkmale (Augen-, Haar- und Hautfarbe, biogeographische Herkunft und biologisches Alter) erhoben werden darf, während allfällig entstandene sogenannte Überschussinformationen, also Erkenntnissen aus dem Erbgut, die im Zuge von Screenings anfallen können, nach denen aber nicht gesucht wurde, wie etwa erhöhte Krankheitsrisiken, sofort zu vernichten sind.

Art. 4 (Eingrenzung des Personenkreises)

Nachdem das Bundesstrafgericht im Jahr 2015 die grundsätzliche Zulässigkeit des gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten erweiterten Suchlaufs mit Verwandtschaftsbezug anerkannt hat, gebietet es die Rechtssicherheit, die Rahmenbedingungen gesetzlich festzulegen, dies hauptsächlich zum Schutz der Unschuldsvermutung eruiert Verwandter der Spurenleger, gegen welche ja keinerlei Anfangsverdacht besteht, wie auch zum Schutz von deren Aussageverweigerungsrechten.

Unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit beschränkt die vorgeschlagene Regelung die Anwendung solcher Suchläufe zu Recht auf die Aufklärung von Verbrechen als die schwerste Kategorie von Straftaten und verlangt dazu vorgängig die Durchführung von Zusatzanalysen, wie die Erstellung eines Y-DNA-Profiles oder die Analyse der mitochondrialen DNA und behält die Anordnung als Zwangsmassnahme gemäss Konzeption der Strafprozessordnung der Staatsanwaltschaft vor.

Schliesslich wurde mit dem Entwurf richtig erkannt, dass das für die Zusatzanalysen erforderliche biologische Material im Zeitpunkt der Anordnung des erweiterten Suchlaufs auch tatsächlich noch vorhanden sein muss, was eine verhältnismässige Verlängerung der Aufbewahrung des Probematerials über die heute geltenden drei Monate (Art. 9 Abs. 2 DNA-Profil-Gesetz) hinaus verlangt.

Art. 9 (Aufbewahrung der Proben und Verwendung während der Aufbewahrung)

Aus Verhältnismässigkeitsgründen und um dem individuellen Datenschutz Rechnung zu tragen sieht das geltende Recht eine Fülle verschiedener Lösungsfristen vor. Da deren Beginn und Lauf teils auch vom Vollzug von Urteilen abhängt, ist die Handhabung der Lösungsfristen sehr kompliziert und fehleranfällig, weshalb ein Revisionsbedarf offenkundig ist.

Zu begrüssen ist der Wegfall der viel zu knappen dreimonatigen Frist bei der Lagerung der Probe, die einer Person genommen wurde. Die neue Frist von 15 Jahren wird in Zukunft die Nachtypisierung deutlich vereinfachen, da die Probe greifbar ist und die betroffene Person nicht erneut vorgeladen werden muss.

Art. 9a Abs. 2 (Vernichtung der Proben)

Der neue Wortlaut ist – entgegen den Ausführungen im Bericht – inhaltlich nicht deckungsgleich mit dem geltenden Art. 9 Abs. 1.

Art. 16 (Löschung der DNA-Profile von Personen)

Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage hält auf Seite 20 grundsätzlich zutreffend fest, dass die Speicherung und Bearbeitung des DNA-Profiles im Informationssystem einen Eingriff in die Privatsphäre darstellt, die durch Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft wie durch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt ist.

Dieser Eingriff in die Persönlichkeitsrechte ist allerdings aufgrund der strikt getrennten Aufbewahrung der Personendaten und der Profile, welche zudem keine persönlichkeitsrelevanten Bereiche der DNA erfassen, eher gering. Es erscheint unter diesen Gesichtspunkten, entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht als fraglich, ob bei verurteilten Straftätern dem Verhältnismässigkeitsprinzip notwendigerweise zusätzlich durch periodische Löschung der Profile Rechnung getragen werden muss, zumal eine dauernde Aufbewahrung, wie im erläuternden Bericht richtig ausgeführt wird, bei

verurteilten Straftätern auch nicht gegen die Unschuldsvermutung verstösst. Vielmehr kann die vorgesehene Regelung dazu führen, dass ein vorläufig unentdecktes Delinquieren infolge der Löschung der Profile definitiv unentdeckt bleibt.

Wir beantragen daher, die Nichtlöschung der Profile verurteilter Straftäter einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Unter Vorbehalt der dargelegten Grundsatzfrage betreffend Löschung der Profile verurteilter Straftäter werden die Anliegen der Neuregelung unterstützt, insbesondere der Grundsatz einer einmaligen und definitiven Festlegung der Löschfrist im Zeitpunkt des Urteils ohne nachträgliche Anpassungen aufgrund des Vollzugsverlaufs sowie die Harmonisierung der Löschfristen sämtlicher erkennungsdienstlicher Unterlagen. Beides führt zu einer klaren Vereinfachung des administrativen Aufwands und verringert die Fehlerquellen.

Zu hinterfragen wäre allerdings, ob es tatsächlich gerechtfertigt ist, für jugendliche Straftäter und für zu leichteren Straftaten verurteilten Erwachsenen kürzere Löschungsfristen als 30 Jahre festzulegen, handelt es sich doch bei der Registrierung von DNA-Profilen um ein blosses Fahndungsmittel und dient im Gegensatz etwa zum Strafregister und dem Register über die strassenverkehrsrechtlichen Administrativmassnahmen nicht dazu, gegenüber Wiederholungstätern eine entsprechend angemessenen erhöhte Sanktion verhängen zu können.

Begrüssst wird im Weiteren die geplante Neuregelung im Strafregistergesetz, dass die Aufbewahrungsfristen für die Fingerabdrücke mit jenen für die DNA-Profile identisch sind, so dass für die gesamten Personendaten die gleichen Löschfristen gelten.

Art. 11 (Aufnahme in das Informationssystem)

Eine wichtige Anpassung mit diversen Anwendungsgebieten ist die Aufnahme des Y-DNA-Profiles in das Informationssystem (insbesondere bei Sexualstraftaten und der Identifikation durch die männliche Erbschaftslinie).

3. Fremdänderungen Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) und Militärstraftprozess (MStP)

Folgerichtig erscheinen nach den obigen Darlegungen schliesslich auch die vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozessgesetze durch Verankerung der Phänotypisierung und des erweiterten Suchlaufs mit Verwandtschaftsbezug sowie der Anpassungen und Erweiterungen bei den Massenuntersuchungen aufgrund dieser beiden neuen gesetzlichen Instrumente.

Art. 256 Abs. 2 VE-StPO (Massenuntersuchungen)

Es geht aus dem Gesetzestext nicht klar hervor, ob die Anordnung der Massenuntersuchung durch das Zwangsmassnahmengericht ausreicht, um bei einer fehlenden Übereinstimmung eine Überprüfung einer Verwandtschaft mit dem Spurengeber durchzuführen oder ob es dazu einer separaten Anordnung bedarf. Eine spezielle Prüfung der Voraussetzung und Anordnung durch das Zwangsmassnahmengericht erscheint notwendig.

Art. 258a VE-StPO (Erweiterter Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug)

Im Bericht wird aufgeführt, dass die Methode des erweiterten Suchlaufs mit Verwandtschaftsbezug nur im Einzelfall und nur dann zur Anwendung gelangen soll, wenn alle anderen Ermittlungsmethoden ergebnislos waren (Seite 27). Dieser Grundsatz der Subsidiarität ist klar zu verankern, das heisst, es sollte im Gesetzestext zum Ausdruck kommen, dass zuerst alles anderen Fahndungsmethoden ausgeschöpft werden müssen.

Bezüglich Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zur Anordnung eines erweiterten Suchverlaufs mit Verwandtschaftsbezug wird nur auf ein Urteil des Bundesstrafgerichts aus dem Jahr 2015 verwiesen. Dieses weist darauf hin, dass die normalen Bestimmungen der Strafprozessordnung zum Tragen kämen, wenn beim Abgleich mit der Datenbank kein Verwandter gefunden werde. Mit anderen Worten wäre dann für die Erstellung des DNA Profils der verwandten Person ein Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts notwendig. Diese unterschiedliche Behandlung von Personen, deren Profile in der DNA-Datenbank enthalten beziehungsweise nicht enthalten sind, erscheint nicht gerechtfertigt. Gegen diese Personen selbst besteht kein Tatverdacht, sie sollen lediglich als Verwandte des mutmasslichen Täters eruiert werden. Die Änderung des Aufbewahrungszwecks sollte daher wie die ursprüngliche Anordnung der Profilierung durch das Zwangsmassnahmengericht erfolgen. Dadurch kann auch die Wahrung der Subsidiarität überprüft werden.

Art. 258b VE-StPO (Phänotypisierung)

Die Phänotypisierung stellt einen schweren Eingriff in die Persönlichkeit dar, weshalb diese Massnahme wie der erweiterte Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug und die Massenuntersuchung (Art. 256 StPO) durch das Zwangsmassnahmengericht angeordnet werden soll. Damit wird der Schwere des Eingriffs Rechnung getragen und sichergestellt, dass dieses Instrument nur subsidiär eingesetzt wird, wie dies gemäss dem erläuternden Bericht (Seite 15 f.) vorgesehen ist. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit ist die subsidiäre Anwendung der Phänotypisierung unabdingbar und deshalb auch im Gesetz selbst zu regeln.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch